

Beschlussvorlage Dringlichkeitsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

00/SVV/01002

Betreff:	öffentlich								
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, § 14									
						Erstellungsdatum 11.07.2003			
						Eingang 902:			
Einreicher: Vo	rsitzende der St	adtverordr	netenversa	ammlung					
Beratungsfolge	e:						Empfe	ehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	9	G	remium						
Die Stadtverd	ordnetenversam	mlung mö	ge beschlie	eßen:					
In die am 13.11.2000 beschlossene Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ist im § 14 "Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung" im Abs. 1 folgender Satz einzufügen:									
IIII 3 14 "OIII	erbrechang out	r vertagu	ing der on	.zurig iiii Abs.	1 101	gender Satz	GIIIZUI	ugen	•
Die Sitzung ist ebenfalls zu unterbrechen, wenn eine Fraktion es verlangt.									
							Ergebnis		Vorberatungen der Rückseite
Entscheidun	acoraobnic								
Gremium:	gsergebnis				Q;	tzung am:			1
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		lo.	Nois	Entholtung	_		A l		
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	uk	perwiesen in den	Ausschus	is:	
Lt. Beschlussvorschlag Beschluss abgelehnt									
abweichender Beschluss DS Nr.:						'iedervorlage:			
zurückgestellt Zurückgezogen									

Entscheidungsergebnis:		
Gremium:		
Sitzung am:		
Beratungsergebnis:		
Gremium:		
Sitzung am:		
Beratungsergebnis:		
Finanzielle Auswirkungen?	☐ Ja ☐	Nein
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswilbeantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgeko	kungen, wie z.B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leist sten, Veranschlagung usw.)	rungen Dritter (ohne öffentl. Förderung),
		ggf. Folgeblätter beifügen
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4

Begründung:

Dieser Satz ist in die Fassung der neuen Geschäftsordnung nicht aufgenommen worden. Eine Recherche der über zweijährigen Arbeit der AG Geschäftsordnung ergab keine hinreichende Begründung dafür, warum dieser Satz nicht übernommen wurde. Da es mehrere Fassungen gab, die von unterschiedlichen Verfassern geändert wurde, könnte es sich hierbei auch um einen Übertragungsfehler handeln. Da sich in der bisherigen Verfahrensweise diese Möglichkeit der Verständigung in den Fraktionen bewährt hat, sollte dieser Satz auch wieder in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.